



Satteldorf

Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 20. Juli 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf hat am 20. Juli 2026 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie von § 15 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung – FriedS) vom 20. Januar 2025 beschlossen:

§ 1

Im dritten Teil „Bestattungsvorschriften“ wird § 5 um folgenden Absatz 3 ergänzt:

§ 5

Allgemeines

(3) Ein angemessener und pietätvoller Wetterschutz während einer Bestattung kann auf Antrag und nach Zustimmung der Gemeinde von den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen bereitgestellt werden. Dem Antrag sind Lichtbilder beizufügen, aus denen die Gestaltung des Wetterschutzes hervorgeht.

§ 2

Im vierten Teil „Grabstätten“ wird § 12 Absatz 13 aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung – FriedS) vom 20. Januar 2025 wird am 24. Juli 2026 bekanntgemacht und tritt am 25. Juli 2026 in Kraft.

Satteldorf, den 21. Juli 2026

gez.

Thomas Haas

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.